

## › POSITIONSPAPIER

### zum Abschlussbericht zum Gutachten „Netzentgeltreform: Netzentgelte verbraucherfreundlich gestalten“ [Consentec im Auftrag des vzbv, 05.06.2020]

Berlin, 26.06.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## I. Hintergrund

Das BMWi beabsichtigt von der Ermächtigungsgrundlage für eine Lastmanagement-Verordnung gemäß § 14 a EnWG Gebrauch zu machen. Der Strombezug von steuerbareren Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Wärmepumpen, Nachspeicherheizungen und Kleinspeichern ist grundsätzlich flexibel und kann (insbesondere bei marktorientiertem Flexibilitätseinsatz) eine hohe Gleichzeitigkeit aufweisen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkapazität. Zur Netzintegration dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen schlagen BET/EY mit ihrem Gutachten „Regulierung, Flexibilisierung und Sektorenkopplung“ [22.08.2019] die Einführung des Instruments „Spitzenglättung“ vor: Der Netzbetreiber soll in die Lage versetzt werden, Lastspitzen im Netz zu glätten, dadurch das Netz besser auszulasten und den Ausbau der Niederspannungsnetze auf ein effizientes Maß zu beschränken.

Kern der Spitzenglättung ist die Einführung einer flexiblen Anschlussnutzung für Stromkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die Anschlussleistung dieser Kunden soll in einen unbedingten und einen bedingten Anteil aufgeteilt werden. Während der Strombezug im unbedingten Anteil jederzeit uneingeschränkt gewährleistet wird (für die klassischen Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Kühlschrank oder Fernseher), kann er im bedingten Anteil nach Vorgabe des Netzbetreibers in gewissen Umfang auf einen Maximalwert beschränkt und die Flexibilität somit netzdienlich eingesetzt werden. Für den flexiblen Verbrauchsanteil im Rahmen der bedingten Leistung wird ein reduziertes Netzentgelt (Grund- bzw. Leistungspreis und Arbeitspreis) berechnet.

Alle flexiblen Verbraucher im Niederspannungsnetz werden standardmäßig verpflichtet, mit ihren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzseitigen Spitzenglättung teilzunehmen. Abweichungen vom Standard sind möglich, müssen aber im Netzanschlussvertrag und im Netznutzungsverhältnis aktiv geregelt und bezahlt werden. Unflexible Verbraucher mit ausschließlich klassischen Verbrauchsanlagen bleiben von den Änderungen unberührt und können so ohne große Systembrüche in das Modell überführt werden.

## II. Abschlussbericht zum Consentec-Gutachten „Netzentgeltreform: Netzentgelte verbraucherfreundlich gestalten“

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) befürchtet, dass das vorgeschlagene BET-Modell für die Verbraucher nachteilig sein kann, vor allem, wenn es als einziges oder prioritäres Instrument zur Nutzung dieser Flexibilität eingeführt wird. Vor diesem Hintergrund hat der vzbv Consentec beauftragt, insbesondere die Einführung variabler Netzentgelte aus Sicht der privaten Verbraucher vergleichend zu untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Wahl und Ausgestaltung geeigneter Modelle abzuleiten.

Ein entsprechender Abschlussbericht wurde am 22.06.2020 veröffentlicht. Die Autoren lehnen die verpflichtende Teilnahme flexibler Stromkunden und vergleichsweise starken Beschränkungsrechte der Netzbetreiber im Modell Spitzenglättung ab. Diese und weitere Elemente der Spitzenglättung - insb. das Bestelleistungssystem und die Anpassung der Netzentgeltsystematik - werden als weit über § 14 a EnWG hinausgehend erachtet.

Im Ergebnis halten die Autoren zeitvariable Netzentgelte unter den betrachteten Optionen als die beste Möglichkeit, verbrauchsseitige Flexibilität in ausgewogener Weise sowohl der netzdienlichen Nutzung zuzuführen als auch anderen Nutzungen offen zu halten und hierbei dem Verbraucher in verschiedener Hinsicht (echte) Wahlfreiheit zu bieten. Um Netzbetreibern zusätzlich gezielte kurative Maßnahmen zur Abwehr akuter Netzengpässe zu ermöglichen, könne und solle ergänzend ein Modell umgesetzt werden, das direkte Eingriffsmöglichkeiten durch Netzbetreiber und eine pauschale Vergütung der teilnehmenden Verbraucher z. B. durch reduzierte Netzentgelte gemäß § 14 a EnWG vorsieht. Hierbei kann nach Gutachtermeinung auf Elemente des Modellvorschlags „Spitzenglättung“ aufgesetzt werden, der hierfür jedoch einer Reihe von Anpassungen bedarf und im Nutzungsumfang auf seltene Einsätze beschränkt werden solle.

### III. VKU-Positionen zum Abschlussbericht

Eine präventive Abschwächung von Netzengpässen durch zeitvariable Netzentgelte wäre langfristig in Ergänzung der Spitzenglättung und in vereinfachter Form grundsätzlich denkbar. Kurz- und mittelfristig sollte das Instrument Spitzenglättung - ungeachtet der noch nicht abgeschlossenen Fragestellungen, z. B. dem Umgang mit Bilanzkreisrisiken durch Beschränkungsvorgaben der Verteilnetzbetreiber - jedoch Priorität erhalten, da es alleinig die erforderliche Zuverlässigkeit des netzdienlichen Flexibilitätseinsatzes und – mit Blick auf volkswirtschaftlich effizienten Netzausbau – die unerlässliche Planbarkeit für Netzbetreiber gewährleistet:

- Zeitvariable Netzentgelte sind ein Instrument der Preis- und nicht der Leistungssteuerung. **Der Umfang der – freiwilligen – Reaktion auf ein Preissignal aus dem Netz ist nicht sicher vorhersehbar.** Netzentgelte werden vom Verbraucher nicht direkt bezahlt, sondern sind Bestandteil der Stromrechnung des jeweiligen Lieferanten. Schlussendlich entscheidet die vertragliche Ausgestaltung zwischen Verbraucher und Lieferant, ob dieser überhaupt einen Anreiz erhält, seine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen netzdienlich einzusetzen oder nicht. Von daher können zeitvariable Tarife nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nicht vorhersehbar Netzengpass-vorbeugend wirken. Den Herausforderungen im Netzbetrieb durch hohe Gleichzeitigkeiten im Strombezug steuerbarer

Verbrauchseinrichtungen kann damit jedoch nicht begegnet werden. Das Stromnetz kann immer noch an seine Kapazitätsgrenze stoßen. Der Netzbetreiber muss hier steuernd eingreifen können. Im Gutachten selbst steht: „...zeitvariable Netzentgelte [sind] nicht dazu geeignet, kurzfristig Flexibilität „abzurufen“, um akut drohende Netzengpässe abzuwehren.“

- Die verpflichtende Teilnahme von Stromkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wurde im Rahmen des Branchen-Input-Prozesses zu § 14 a EnWG diskutiert und zu Gunsten der **Massengeschäftstauglichkeit** befürwortet. Weitere Treiber für eine verpflichtende Teilnahme an der Spitzenglättung (bzw. prohibitive Elemente in den BET-Vorschlägen zur Netzentgeltsystematik für eine Nichtteilnahme) sind **soziale und solidarische Aspekte**. Stromkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die sich gegen den netzdienlichen Einsatz eines Teils dieser Flexibilität entscheiden, können dadurch Netzausbau auslösen. Dessen Kosten würden durch höhere Netzentgelte im gesamten Netzgebiet sozialisiert und damit alle Kunden belasten. Auch ohne Netzausbaubedarf stünde Kunden im selben Netzstrang, die einen Teil dieser Flexibilität für den netzdienlichen Einsatz zur Verfügung stellen, durch nichtteilnehmende Kunden zwangsläufig weniger Netzkapazität zur Verfügung mit entsprechend stärkeren Beschränkungen der Ladeleistung.
- Die Einführung zeitvariabler Netzentgelte kann die **Komplexität des Netzentgeltsystems** enorm erhöhen. Das netzseitige Preissignal muss ortsabhängig sein. Mit Blick auf i.d.R. bundesweit tätige Vertriebe und das Ziel massengeschäftstauglicher Produkte werden die Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit zeitvariabler Netzentgelte in Frage gestellt. Zudem können zeitvariable Netzentgelte ihre Wirkung nur entfalten, wenn Lieferanten das netzseitige Preissignal in ihren Strompreisen vollständig an die Verbraucher weiterreichen. Die Möglichkeiten zur Realisierung dieser Grundvoraussetzung scheinen begrenzt. Zumindest derzeit sind in der Branche „all-inclusive“-Verträge gebräuchlich.
- Die Stromnachfrage ist i.d.R. wenig preiselastisch und ein **netzseitiges Preissignal nur ein Bestandteil des Strompreises**. Während das Netzentgelt die Kosten der Inanspruchnahme der Netze reflektiert, reflektiert der Strompreis Knappheiten im Erzeugungsmarkt. Eine Korrelation ist im Status Quo nicht erkennbar. Ein reduziertes Netzentgelt kann also durch das marktseitige Preissignal (Strommarkt) teilweise, ganz oder über- kompensiert werden. Die nachhaltige Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen darf nicht davon abhängen, ob sich Stromkunden unter „jederzeitiger“ Abwägung von Kostenersparnis und Komforteinbußen mal für den netzdienlichen Flexibilitätseinsatz und mal dagegen entscheiden.

Effizienter Netzausbau braucht Planbarkeit. Der Spielraum für Anreize über Netzentgelte ist zudem stark beschränkt. Aktuell liegt die Entgeltreduzierung für § 14 a EnWG-Kunden im Rahmen von wenigen Eurocent je Kilowattstunde. Entsprechend würde derselbe Spielraum maximal für eventuelle zeitvariable Netzentgelte als Anreiz zur Verfügung stehen. Die heutige Praxis der freiwilligen Teilnahme am § 14 a EnWG zeigt, dass dieser Spielraum viel zu gering ist und von Kunden mit Elektromobilen und privater Wallbox kaum nachgefragt wird. Auch wird ein Anreiz zur Lastverlagerung durch zeitvariable Netzentgelte durch den hohen Anteil von Umlagen und Abgaben am Strompreis zusätzlich geschwächt.

- Netzbetreiber verfügen nicht über die **notwendigen Informationen** zum aktuellen Kundenverhalten und damit zur voraussichtlichen Beanspruchung ihres Niederspannungsnetzes. Letzteres wäre - wenn überhaupt - nur mit sehr großem Aufwand umsetzbar, jedoch Grundvoraussetzung, um sachgerechte Preiszeitreihen für zeitvariable Netzentgelte (für den oder die jeweils nächsten Tage) bestimmen zu können.
- Herausfordernd sind in beiden Modellen der Detaillierungsgrad und die **Parametrierung der Netzentgelte**. In jedem Fall gilt: Verbraucher, die ein Instrument zum netzdienlichen Einsatz von Flexibilität mit entsprechenden Vergünstigungen mangels steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nicht nutzen können, sollten vor Kostensteigerungen geschützt werden. Letzteres wird – gleich ob Spitzenglättung oder zeitvariable Netzentgelte – nur dann erreicht, wenn die für die Verbraucher mit netzdienlicher Flexibilitätsbereitstellung eingeführten Netzentgelte so bemessen werden, dass die regulären Netzentgelte hierdurch nicht ansteigen. Dieses Ziel ist grundsätzlich schwierig zu erreichen. Bei zeitvariablen Netzentgelten kommt erschwerend hinzu, dass dem Netzbetreiber nicht bekannt ist, ob und inwiefern eine freiwillige Anpassung des Leistungsbezugs stattgefunden hat. Die Komplexität erhöht sich weiter, u.a. mit der Anzahl der Preisstufen für zeitvariable Netzentgelte.